

Auch im Rahmen der *Google Buchsuche* ist – wie gezeigt – die Verletzung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Interessen keinesfalls ausgeschlossen. Eine Rechtsverletzung ist insbesondere als Folge einer schlechten Scan-Qualität und der daraus resultierenden fehler- und lückenhaften Wiedergabe des Werkes denkbar. Auch durch die Verwendung fehlerhafter (Meta-)Daten im Zusammenhang mit einem Werk kann dieses in persönlichkeitsrechtsverletzender Weise dargestellt sein. Gerade im letzteren Fall kann auch eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht ausgeschlossen werden.

Es zeigt sich somit hinsichtlich der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bewertung der neuen Nutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke insgesamt eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die zugleich ein nicht unerhebliches Prozessrisiko verdeutlicht. Oftmals lässt sich nicht von vorneherein und nicht mit Sicherheit ausschließen, dass durch eine neue Form der Online-Nutzung Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt werden. Flexible Schrankenregelungen, die auch in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht für mehr Klarheit sorgen, können hier Abhilfe schaffen.

D. Exkurs: Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit

Es wurde festgestellt, dass die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Bildersuche in Form von *Thumbnails* und die Digitalisierung und Anzeige von Büchern im Rahmen der *Google Buchsuche* nach deutschem Recht erheblichen urheberrechtlichen Bedenken ausgesetzt sind. Zumindest hinsichtlich gewisser Rechtsverletzungen ist jedoch aufgrund der internationalen Dimension, die diese Nutzungshandlungen aufgrund des globalen Charakters des Internet haben, fraglich, ob sich die Urheber vor deutschen Gerichten gegen diese zur Wehr setzen können und ob gegebenenfalls in der Sache deutsches Urheberrecht anzuwenden ist. Da die Fragen des anwendbaren Rechts (sogleich 1.) und der internationalen Zuständigkeit (sodann 2.) für die Möglichkeiten der Rechteinhaber zur Durchsetzung ihrer durch die neuen Nutzungsformen betroffenen Rechte entscheidend ist, sollen diese im Folgenden im Rahmen eines Exkurses geklärt werden.

I. Anwendbares Recht

Berührt ein urheberrechtlicher Sachverhalt mehrere Rechtsordnungen, so bestimmt das zuständige Gericht mit Hilfe der Regeln des eigenen internationalen Privatrechts, der sogenannten *lex fori*, das konkret anzuwendende nationale Recht. In der deutschen Rechtsordnung findet sich allerdings – ebenso wie in vielen anderen Staaten – keine gesetzliche Regelung, welche die Frage nach dem anzuwendenden Urheberrecht bei internationalen urheberrechtlichen Sachverhalten beantwortet. Da eine geschriebene Kollisionsnorm fehlte, folgte die Rechtsprechung und ganz herrschende Meinung für das Urheberrecht seit jeher dem – aus dem Territorialitätsprinzip hergeleiteten – *Schutzlandprinzip*. Danach richten sich Entstehung, Inhalt und Umfang, Übertragbarkeit und Schutzdauer des Urheberrechts ebenso wie Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen nach dem Recht desjenigen Staates, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird, der sogenannten *lex loci protectionis*, nicht also nach dem Recht des Landes, vor dessen Gerichten um Schutz nachgesucht wird.⁸⁴² Auf europäischer Ebene ist das Schutzlandprinzip nun für das Immaterialgüterrecht ausdrücklich in Art. 8 Abs. 1 der seit dem 11. Januar 2009 geltenden EG-Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht⁸⁴³ (sog.

842 St. Rspr., siehe etwa BGHZ 118, 394 (397) – *ALF*; BGHZ 136, 380 (387) – *Spielbankaffaire*; BGHZ 152, 317 (321) – *Sender Felsberg*; BGH, GRUR 2007, 691 (692) – *Staatsgeschenk*; BGHZ 171, 151 (157 f.) – *Wagenfeld-Leuchte*; vgl. auch BVerfGE 81, 208 (223 f.) – *Bob Dylan*. Aus dem Schrifttum siehe statt vieler Dreier/Schulze, Vor §§ 120 ff. Rn. 28; Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel, Vor §§ 120 ff. Rn. 59 ff.; MünchKomm-BGB/Drexler, 4. Aufl., IntImmGR, Rn. 10; Schricker/Loewenheim/Katzenberger, Vor §§ 120 ff. Rn. 124, 129, Ulmer, S. 80 ff., jeweils m.w.N.; a.A. vor allem Schack, Urheberrecht, Rn. 1019 ff.; ders., JZ 1998, 753 (761); ders., MMR 2000, 59 (60 ff.); ders., IPRax 2003, 141 (141 f.), der das sog. *Universalitätsprinzip* befürwortet, das davon ausgeht, dass das Urheberrecht als eigentumsähnliches Recht ähnlich wie im internationalen Sachenrecht hinsichtlich seiner Entstehung und Inhaberschaft allein derjenigen Rechtsordnung untersteht, in der das Werk erstmals mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht wurde. Ausführlich zum Schutzlandprinzip zuletzt Beckstein, Einschränkungen des Schutzlandprinzips, S. 80 ff.

843 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. Nr. L 199 v. 31.7.2007, S. 40.

„Rom II-Verordnung“) kodifiziert.⁸⁴⁴ Voraussetzung für die Anwendung des deutschen Urheberrechtsgesetzes auf Urheberrechtsverletzungen ist aufgrund dieser Anknüpfung an den Handlungsort, dass die verletzende Benutzungshandlung in Deutschland stattgefunden hat, da das inländische Urheberrecht auch nur durch eine im Inland begangene Handlung verletzt werden kann.⁸⁴⁵ Dabei ist jede einzelne Verletzungshandlung gesondert zu betrachten, so dass gegebenenfalls für verschiedene Verletzungshandlungen unterschiedliches nationales Recht zur Anwendung kommen kann.⁸⁴⁶

Für Beeinträchtigungen des Vervielfältigungsrechts ist weitgehend unumstritten, dass als Handlungsort zum einen die Standorte der beteiligten Rechner mit dauerhafter Speicherfunktion – insbesondere also Standorte zentraler Server – in Betracht kommen, zum anderen die Orte, von denen aus die Speicherung auf diesen stattfindet.⁸⁴⁷ Ansprüche wegen der Verletzung des Vervielfältigungsrechts sind demnach nur dann nach deutschem Recht, also nach § 16 UrhG, zu bewerten, wenn die Vervielfältigungshandlung selbst – also die Speicherung auf einem Rechner oder Server – von Deutschland aus gesteuert wird oder zumindest der entsprechende Servercomputer auf deutschem Boden steht.

Weniger eindeutig stellt sich dies bei der Beurteilung der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung dar. Aufgrund der weltweiten Zugriffsmöglichkeit auf einen im Internet verfügbaren (verletzenden) Inhalt, führt eine uneingeschränkte Anwendung des Schutzlandprinzips hier zur Anwendbarkeit einer unüberschaubaren Vielzahl von Rechtsordnungen, da sich der Ort der unerlaubten Handlung in diesen Fällen

844 Art. 8 Abs. 1 der Rom II-VO lautet: „Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums ist das Recht des Staates anzuwenden, für den der Schutz beansprucht wird.“ Siehe auch Erwägungsgrund 26 der Rom II-VO: „Bei einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gilt es, den allgemein anerkannten Grundsatz der *lex loci protectionis* zu wahren. Im Sinne dieser Verordnung sollte der Ausdruck „Rechte des geistigen Eigentums“ dahin interpretiert werden, dass er beispielsweise Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, das Schutzrecht *sui generis* für Datenbanken und gewerbliche Schutzrechte umfasst.“

845 Vgl. BGHZ 126, 252 (254 ff.) – *Folgerecht bei Auslandsbezug* m.w.N.

846 Vgl. Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel, Vor §§ 120 ff. Rn. 65 f.; Schrickler/Loewenheim/Katzenberger, Vor §§ 120 ff. Rn. 126, jeweils m.w.N.

847 Vgl. Dreier/Schulze, Vor §§ 120 ff. Rn. 33, Ensthaler/Weidert/Gesmann-Niussl, Handbuch, Kap. 8 Rn. 26 f.; *Intveen*, Internationales Urheberrecht und Internet, S. 31; *Muth*, Urheberrechtsverletzungen im Internet, S. 79; Schrickler/Loewenheim/Katzenberger, Vor §§ 120 ff. Rn. 145, jeweils m.w.N.

kaum eingrenzen lässt. Als Handlungsorte kommen hier neben dem Serverstandort und dem Ort der Einspeisung insbesondere auch alle diejenigen Länder in Betracht, in denen Nutzer die verletzenden Inhalte abrufen können oder zumindest tatsächlich abrufen. Als Folge droht aufgrund dieser unüberschaubaren (Rechts-)Situation zum einen der Schutz der Urheber ausgehöhlt zu werden, zum anderen ist es für einen Verwerter äußerst umständlich oder sogar faktisch unmöglich, die Rechtmäßigkeit solcher „Multi-State-Verwertungshandlungen“ sicher zu bestimmen. Zunächst müssten sie alle anwendbaren Urheberrechtsordnungen ermitteln, um sich dann in diesen Ländern die entsprechenden Rechte einräumen zu lassen und aus dem Kreis der anwendbaren Rechtsordnungen diejenige mit den strengsten Anforderungen zu ermitteln.⁸⁴⁸ Erst nach einer solchen weltweiten Rechtklärung und nur wenn die fragliche Verwertungshandlung mit den Anforderungen der strengsten Rechtsordnung im Einklang stünde, könnte der Verwerter das Werk also auf die gewünschte Art und Weise rechtssicher im Internet verwerten.

Aufgrund dieser Probleme mit der teilweise als unerträglich empfundenen Kumulation der anwendbaren Rechtsordnungen ist verschiedentlich versucht worden, deren Kreis mit Hilfe internetspezifischer Anknüpfungsregeln einzuschränken. Auch wenn sich die vorgeschlagenen Lösungsansätze im Detail zum Teil stark unterscheiden, lassen sie sich im Wesentlichen in zwei Kategorien aufteilen: Zum einen wird befürwortet, die öffentliche Zugänglichmachung auf einen einzigen Ort zu beschränken, zum anderen wird eine Mehrzahl von Rechtsordnungen für anwendbar gehalten, jedoch versucht, diese Anzahl sachgerecht einzugrenzen.⁸⁴⁹

Unter den Befürwortern der Anwendung nur einer Rechtsordnung finden sich Überlegungen, an das Recht der Verletzungshandlung, des Serverstandortes, des Ursprungslandes sowie das Recht der Staatsangehörig-

848 Vgl. *Klett*, Urheberrecht im Internet, S. 57 f.; *Thum*, GRUR Int. 2001, 9 (20); *Sack*, WRP 2008, 1405 (1414); *Schulze*, ZUM 2000, 432 (453); *Spindler*, IPRax 2003, 412 (413 f.).

849 Die beiden Ansätze können hier allenfalls in Grundzügen dargestellt werden, da eine umfassende Auseinandersetzung mit dieser Problematik den Rahmen der vorliegenden Untersuchung überschreiten würde. Für eine gute Übersicht über die vertretenen Lösungsansätze siehe *Dreier/Schulze*, Vor §§ 120 ff. Rn. 40 ff.; *MünchKomm-BGB/Drexler*, 4. Aufl., IntImmGR, Rn. 206 ff.; ausführlich zu den verschiedenen Lösungsansätzen *Beckstein*, Einschränkungen des Schutzlandprinzips, S. 147 ff.; *Junker*, Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit, S. 204 ff.

keit oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Rechtsinhabers anzuknüpfen. Am weitesten verbreitet ist dabei wohl – oftmals in Anlehnung an die Regelung des Art. 1 Abs. 2 lit. b der Satellitenrundfunk-Richtlinie⁸⁵⁰ – die Anknüpfung an den Ort, von welchem der urheberrechtlich geschützte Inhalt in das Internet eingespeist wurde, das heißt an den Ort, von dem der Inhalt an den Betreiber des Servers, auf dem dieser Inhalt gehostet wird, übertragen wurde.⁸⁵¹ Dieser Vorschlag erscheint auf den ersten Blick attraktiv, da er eine nachvollziehbare und einfache Lösung zu bieten scheint, durch die eine Kumulation nationaler Rechte vermieden würde. Bei genauerer Betrachtung hat dieser Ansatz jedoch insbesondere eine ganz erhebliche Schwäche, die nicht zu überwinden ist, solange eine umfassende Angleichung des urheberrechtlichen Schutzniveaus nicht innerhalb der EU und erst Recht nicht weltweit erfolgt ist: (Professionellen) Verletzern würde durch die Anknüpfung an das „Sende“-Land ermöglicht, Werke aus sogenannten „Urheberrechtsoasen“, also Ländern mit möglichst niedrigen Schutzstandards,⁸⁵² in das Internet einzuspeisen.⁸⁵³ Durch derartiges „Country Shopping“ könnten die Verletzer die Gefahr einer Haftung deutlich senken oder oftmals einer Haftung gar vollständig entgehen. Durch den Anreiz, sich in Staaten mit niedrigen Schutzstandards niederzulassen, liefe dieses System zudem Gefahr, einem „race to the bottom“ Vorschub

850 Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.9.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 v. 6.10.1993, S. 15. Art. 1 Abs. 2 lit. b lautet: „Die öffentliche Wiedergabe über Satellit findet nur in dem Mitgliedstaat statt, in dem die programmtragenden Signale unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf dessen Verantwortung in eine ununterbrochene Kommunikationskette eingegeben werden, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.“.

851 So (mit im Einzelnen unterschiedlicher Begründung) etwa *Bachmann*, IPRax 1998, 179 (183); *Ginsburg*, 42 J. Copyright Soc’y U.S.A. 318, 335 ff. (1995); *Handig*, GRUR Int. 2007, 206 (217 f.); *Lucas*, Private International Law Aspects, S. 22.

852 Für einen kurzen Überblick über einige solcher Urheberrechtsoasen für die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet, siehe *Hoeren*, MMR 1998, 297 f.

853 Vgl. *Thum*, in: Neues Recht für neue Medien, S. 117 (137), die zu Recht darauf hinweist, dass gerade im Internet die Gefahr der Flucht in Urheberrechtsoasen besonders hoch ist, da eine Relokalisierung hier – anders als etwa im Bereich des traditionellen Rundfunks oder Satellitenfernsehens – keinen oder nur einen geringen technischen Aufwand erfordert.

zu leisten.⁸⁵⁴ Eine Anknüpfung an das „Sende“-Land erscheint daher allenfalls innerhalb eines weitgehend vereinheitlichten Rechts- und Wirtschaftsraumes tragbar, kann allerdings vor dem Hintergrund des derzeitigen Harmonisierungsstandes selbst innerhalb der EU nicht überzeugen.⁸⁵⁵ Aus demselben Grund kann auch die ebenfalls vertretene Anknüpfung an den Serverstandort für die Lokalisierung der Verwertungshandlung nicht überzeugen.

Aufgrund dieser Schwächen ist von einer derart starren Anknüpfung Abstand zu nehmen. Zur Vermeidung einer exorbitanten Ausweitung der anwendbaren Rechtsordnungen erscheint es jedoch sinnvoll, gewisse Einschränkungen vorzunehmen. Aufgrund der engen Anlehnung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung an das Senderecht (§ 20 UrhG) ist mehrfach vorgeschlagen worden, die für das Senderecht entwickelte sogenannte „Bogsch-Theorie“ auch auf die Verbreitung urheberrechtlicher Inhalte im Internet anzuwenden.⁸⁵⁶ Nach dieser – nach dem früheren langjährigen Generaldirektor der WIPO benannten – Lehre gelten als Handlungsort für das urheberrechtliche Senderecht neben dem Ausstrahlungsland auch alle weiteren Länder, in denen die Fernseh- oder Hörfunksendung empfangen werden kann.⁸⁵⁷ Diese Überlegungen bilden tatsächlich

854 Vgl. *Handig*, GRUR Int. 2007, 206 (213); *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909 (914, 921); *Schack*, MMR 2000, 59 (63); *Spindler*, IPRax 2003, 412 (418).

855 Kritisch ebenfalls *Dreier/Schulze*, Vor §§ 120 ff. Rn. 41; *Geller*, 20 Colum.-VLA J.L. & Arts 571, 595 f. (1996); *Klett*, Urheberrecht im Internet, S. 59 f.; *Lucke*, Google Buchsuche, S. 92 f.; MünchKomm-BGB/*Drexler*, 4. Aufl., IntImmGR, Rn. 206 ff.; *Schack*, MMR 2000, 59 (63); *Schönning*, ZUM 1997, 34 (38); *Schricker*, MMR 1998, 39; *Spindler*, ZUM 1996, 533 (563); *ders.*, GRUR 2002, 105 (109); *ders.*, IPRax 2003, 412 (418); *Thum*, GRUR Int. 2001, 9 (22 f.). Vgl. auch Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, KOM(1997) 628 endg., S. 11 f.

856 Vgl. etwa LG Hamburg, GRUR-RR 2004, 313 (315); *Dreier/Schulze*, Vor §§ 120 ff. Rn. 42; *Ensthaler/Weidert/Gesmann-Niussl*, Handbuch, Kap. 8 Rn. 33 f.; *Junker*, Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit, S. 215 ff.; *v.Lewinski*, MMR 1998, 115 (116); *Loewenheim/Walter*, § 58 Rn. 78, 89; MünchKomm-BGB/*Drexler*, 4. Aufl., IntImmGR, Rn. 165 ff.; *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733 (736); *Sack*, WRP 2000, 269 (277 f.); *ders.*, WRP 2008, 1405 (1415 f.); *Schack*, MMR 2000, 59 (63 f.); *Schönning*, ZUM 1997, 34 (38 f.); *Schricker/Loewenheim/Katzenberger*, Vor §§ 120 ff. Rn. 145.

857 Zur „Bogsch-Theorie“ siehe statt vieler *Bornkamm*, in: FS GRUR, S. 1349 (1395 ff.); *Schricker/Loewenheim/Katzenberger*, Vor §§ 120 ff. Rn. 141, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

einen geeigneten Ausgangspunkt für die Feststellung des Handlungsortes bei der öffentlichen Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet. Es sind demnach grundsätzlich nur diejenigen Rechtsordnungen zu beachten, in deren Geltungsbereich ein Abruf möglich ist.⁸⁵⁸ Man spricht insofern auch von einer kollisionsrechtlichen „Mosaikbetrachtung“.⁸⁵⁹ Anders als im Rahmen des Senderechts gemäß § 20 UrhG, bei dem der Sendende zumeist die Reichweite seiner Funksendung technisch bestimmen und beschränken kann, sind jedoch Inhalte, die im Internet verfügbar sind, grundsätzlich weltweit abrufbar. Um den Kreis der anzuwendenden Rechtsordnungen überschaubarer zu gestalten, erscheint es daher sinnvoll, den Maßstab im Hinblick auf die öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Sinne einer Weiterentwicklung der „Bogsch-Theorie“ weiter einzuschränken. Dabei bietet sich eine Betrachtung an, die danach fragt, ob es sich um eine *bestimmungsgemäße* Abrufbarkeit handelt, ob also die fragliche Dienstleistung, beziehungsweise die Website oder der konkrete Inhalt, auf den Abruf in einem bestimmten Land oder mehreren Ländern ausgerichtet ist.⁸⁶⁰ Ob die konkrete Internetseite auf den Abruf im Schutzland ausgerichtet ist, muss anhand einer Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls erfolgen. Als sinnvolle objektive Indizien für einen solchen Inlandsbezug können etwa die Sprache des Web-Angebotes, die verwendete Top-Level-Domain, die Sperrung des Angebotes für bestimmte (andere) Länder, auf der Website angebrachte Disclaimer, die konkret beworbenen Produkte oder Leistungen, auf der Website geschaltete Werbung und auch der Sitz des Anbieters herangezogen werden.

Eine solche Beschränkung ist interessengerecht, da sie den Schutz des Urhebers nicht unnötig beschränkt, den Urheber insbesondere nicht zum Opfer einer Abwanderung von Anbietern in „Urheberrechtsoasen“ werden lässt, und zugleich die Verwerter weder ungerechtfertigt privilegiert noch diese durch übermäßig weitreichende und letztlich unerfüllbare Prüfungs-

858 Vgl. *Spindler*, IPRax 2003, 412 (418 f.).

859 Vgl. MünchKomm-BGB/*Drexler*, 4. Aufl., IntImmGR, Rn. 165; *Schack*, MMR 2000, 59 (64).

860 Im Ergebnis ebenso oder ähnlich *Dreier/Schulze*, Vor §§ 120 ff. Rn. 42; *Fromm/Nordemann/Nordemann-Schiffel*, Vor §§ 120 ff. Rn. 77 ff.; *Härting*, Internetrecht, Rn. 1868 f.; *Junker*, Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit, S. 215 ff.; *Lucke*, Google Buchsuche, S. 100; *Schricker/Loewenheim/Katzenberger*, Vor §§ 120 ff. Rn. 145.

pflichten benachteiligt.⁸⁶¹ Ein Verwerter, der sich das Internet zu Nutze macht, um eine Vielzahl von Märkten und Nutzern zu bedienen, muss die mit einem solchen Vorhaben verbundenen Beschwerden grundsätzlich hinnehmen. Durch die Beschränkung beziehungsweise den gezielten Zugschnitt des Internetangebotes auf gewisse Märkte ist dem Verwerter zumindest eine gewisse Kontrolle der Rechtmäßigkeit seines Internetangebotes möglich.

Die Beschränkung auf eine bestimmungsgemäße Abrufbarkeit steht zudem im Einklang mit Lösungen, wie sie für andere Bereiche des Zivilrechts – etwa für das internationale Privatrecht des Wettbewerbs-, Kennzeichen- und Produkthaftungsrechts – entwickelt wurden. Im Recht des unlauteren Wettbewerbs wird bei „Multi-State-Wettbewerbshandlungen“ nur auf diejenigen Orte abgestellt, an denen die fragliche Handlung geeignet ist, spürbar auf den relevanten Markt einzuwirken.⁸⁶² In Bezug auf Internetangebote bedeutet dies, dass eine relevante Verletzung überall dort anzunehmen ist, wo die wettbewerbswidrige Internetseite bestimmungsgemäß abgerufen werden kann.⁸⁶³ Im Kennzeichenrecht wird von der herrschenden Meinung zur Begrenzung einer ansonsten bestehenden Vielzahl von Gerichtsständen bei einer Kennzeichenverletzung im Internet entsprechend gefordert, dass ein wirtschaftlich relevanter Inlandsbezug besteht, sich der Internetauftritt also bestimmungsgemäß (auch) an Verkehrskreise im fraglichen Land richtet.⁸⁶⁴ Auch im internationalen Produkthaftungsrecht wird bei der Bewertung der Verhaltenspflichten des Herstellers auf die Rechtsordnungen abgestellt auf deren Märkte der Hersteller abzielt.⁸⁶⁵

861 Vgl. *Junker*, Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit, S. 216 f.

862 Vgl. BGHZ 167, 91 (98) – *Arzneimittelwerbung im Internet*; *Dethloff*, NJW 1998, 1596 (1599 f.); *Mankowski*, GRUR Int. 1999, 909 (915 ff.); *Sack*, WRP 2000, 269 (278), jeweils m.w.N. Ausführlich zur Behandlung von Multi-State-Sachverhalten im Wettbewerbsrecht *Höder*, Kollisionsrechtliche Behandlung unteilbarer Multistate-Verstöße, insbes. S. 60 ff.

863 Vgl. BGHZ 167, 91 (98) – *Arzneimittelwerbung im Internet*; OLG Frankfurt, ZUM-RD 1999, 455; *Köhler/Bornkamm*, UWG, Einl. UWG Rn. 5.8, 5.39 ff.; *Hoeren*, MMR 2006, 464.

864 Vgl. nur BGH, GRUR 2005, 431 (432) – *HOTEL MARITIME*; *Bettinger/Thum*, GRUR Int. 1999, 659 (665 ff.); *Fezer*, MarkenG, Einl. H Rn. 39 ff.; *Kur*, WRP 2000, 935 (936 ff.), jeweils mit zahlreichen Nachweisen zu den vertretenen Auffassungen.

865 Vgl. *Spindler/Leistner*, GRUR Int. 2005, 773 (795) m.w.N.

Die Überlegungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bei der öffentlichen Zugänglichmachung eines Werkes im Internet lassen sich auch auf damit verbundene Verletzungen urheberpersönlichkeitsrechtlicher Interessen durch die Entstellung des Werkes oder die Unterlassung der Namensnennung übertragen. Der Täter – also der Verwertende – muss in der Lage sein, das anwendbare Recht vorherzusehen beziehungsweise – bei einer Mehrzahl anwendbarer Rechtsordnungen – diese zumindest einzugrenzen, um sein Verhalten daran ausrichten zu können. Denn eine unvorhersehbare oder zufällige Anknüpfung könnte für den Handelnden eine wesentliche Einbuße seiner Meinungs- und Handlungsfreiheit bedeuten.⁸⁶⁶ Daher kann es nicht auf den (zufälligen) Wohn- oder Aufenthaltsort des Verletzten ankommen.⁸⁶⁷ Zugleich darf das Opfer der Persönlichkeitsverletzung aber auch nicht schutzlos gestellt werden, etwa indem dem Täter ein Ausweichen in „Haftungsparadiese“ ermöglicht wird.⁸⁶⁸ Bei (Urheber-)Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet droht ein ineffektiver Schutz etwa, wenn man für die Feststellung des Handlungs- und Erfolgsortes an den Standort des Servers, auf dem die verletzende Information gespeichert ist, oder an den Ort der Einspeisung der Information anknüpfen wollte. Dann könnte der Betroffene nämlich Schutz nur auf dem Schutzniveau eines rein zufällig festgelegten Staates erlangen – was in vielen Fällen, insbesondere beim Ausweichen auf Rechtsoasen, dazu führen würde, dass der Betroffene schutzlos gestellt wäre. Sinnvoll erscheint daher eine Anknüpfung an jeden Ort, an dem die verletzende Handlung empfangen werden kann.⁸⁶⁹ Die persönlichkeitsrechtsverletzende Wirkung entfaltet sich schließlich nicht durch das Abspeichern der verletzenden Information als solcher, sondern durch deren öffentliche Zugänglichmachung, also die Verbreitung beziehungsweise Übermittlung an den Empfänger.⁸⁷⁰ Auch hier empfiehlt sich – ebenso wie im Rahmen des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung – eine Begrenzung der anwendbaren Rechtsordnung durch eine Beschränkung auf den bestimmungsgemäßen Empfang der ur-

866 Vgl. *Schack*, Int. Zivilverfahrensrecht, S. 84 f.

867 So aber für (traditionelle) grenzüberschreitende Rundfunksendungen *Hohloch*, ZUM 1986, 165 (178 f.).

868 Vgl. *Schack*, UFITA 108 (1988), 51 (63).

869 Vgl. *Spindler*, ZUM 1996, 533 (559 f.), allerdings ohne die hier – sogleich – vertretene Beschränkung auf einen bestimmungsgemäßen Empfang.

870 So in Bezug auf Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch traditionelle Massenmedien wie Printpublikationen und Funksendungen schon *Schack*, UFITA 108 (1988), 51 (64 f.).

heberrechtsverletzenden Information vorzunehmen.⁸⁷¹ Dabei können auch die zuvor genannten Indizien für die Bewertung der Ausrichtung des konkreten Internetangebotes herangezogen werden. Nur so ist für den Verwertenden (annähernd) bestimm- und vorhersehbar, an welchen Rechtsordnungen er sein Verhalten ausrichten muss. Dass dies unter Umständen eine erhebliche Anzahl von Rechtsordnungen sein kann, ist hinzunehmen, denn derjenige, der sich bewusst für die Vorteile einer globalen Verbreitung entscheidet, muss auch die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen tragen. Zugleich wird durch die hier vertretene Differenzierung dem Schutzbedürfnis des Betroffenen ausreichend Rechnung getragen, da er überall dort gegen die Verletzung vorgehen kann, wo eine solche auch tatsächlich erfolgt oder zumindest mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

1. Google Buchsuche

Durch die *Google* Buchsuche kann es bei der derzeitigen Ausgestaltung durch das Scannen und Digitalisieren der Bücher zu einer Verletzung des Vervielfältigungsrechts nach § 16 UrhG und durch die Ermöglichung der Volltextsuche und die Anzeige der Suchergebnisse in Form von *Snippets* zu Verletzungen des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG kommen.

Ansprüche wegen der Verletzung des Vervielfältigungsrechts durch die *Google* Buchsuche wären – wie gezeigt – nur dann nach § 16 UrhG zu bewerten, wenn die Vervielfältigungshandlung in Deutschland stattfände.⁸⁷² Daran fehlt es bei der derzeitigen Ausgestaltung der Buchsuche jedoch, da die Vervielfältigung sämtlicher urheberrechtlich geschützter Werke nicht in Deutschland stattfindet. Würden jedoch (in Zukunft) Kopien der in den USA oder im sonstigen Ausland digitalisierten urheberrechtlich geschütz-

871 So im Ergebnis auch *Junker*, Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit, S. 222 f. Vgl. auch *Schack*, UFITA 108 (1988), 51 (65 f.).

872 Zu einem anderen Ergebnis kam nach französischem Recht das *Tribunal de Grande Instance de Paris* in der Rechtssache *Éditions du Seuil SAS et a. c/ Google Inc. et Google France*, Urt. v. 18.12.2009, Az. 09/00540 [abgedruckt in ZUMRD 2010, 518]. Das Gericht wandte auch in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht französisches Recht an, da Frankreich das Land sei, das die engsten Beziehungen zu dem Rechtsstreit aufweise.

ten Werke auf in Deutschland belegenen Servern abgelegt, so wäre auf diese Vervielfältigungshandlungen deutsches Recht anwendbar.

Hinsichtlich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung ist hingegen deutsches Recht, also § 19a UrhG als Recht des Schutzlandes, maßgeblich.⁸⁷³ Der Buchsuche-Dienst, in dessen Rahmen die urheberrechtlich geschützten Werke öffentlich zugänglich gemacht werden, ist von Deutschland aus abrufbar. Der Dienst ist auch erkennbar auf die Nutzung aus Deutschland ausgerichtet. Im Rahmen der *Google* Buchsuche werden zum einen (auch) deutschsprachige Bücher angeboten, was nahe legt, dass deutsche Nutzer zur Zielgruppe des Dienstes gehören. Zum anderen – und dies kann ohne Zweifel als wesentliches Indiz für eine bestimmungsgemäße Abrufbarkeit dienen – ist das Buchsuche-Angebot in deutscher Sprache und unter der deutschen Top-Level-Domain „de“ verfügbar (*books.google.de*). Zudem ist das Buchsuche-Angebot inzwischen in *Googles* deutschen Suchmaschinendienst eingebunden, der ebenfalls unter einer deutschen Top-Level-Domain zu erreichen ist (*www.google.de*).

Auch hinsichtlich möglicher Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts durch die *Google* Buchsuche ist somit deutsches Recht anwendbar, da der Dienst eindeutig auf Deutschland beziehungsweise deutsche Nutzer ausgerichtet ist.

2. Thumbnails

Ansprüche wegen der Verletzung des Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechts durch die Erstellung verkleinerter Vorschaubilder der urheberrechtlich geschützten Werke sind nur dann nach § 16 beziehungsweise §§ 16, 23 S. 1 UrhG zu bewerten, wenn die Vervielfältigungshandlung in Deutschland stattfindet. Erfolgt die den Vorschaubildern zu Grunde liegende körperliche Festlegung hingegen – wie etwa von *Google* im „Vorschaubilder“-Verfahren behauptet und von der Klägerseite nicht bezweifelt⁸⁷⁴ – ausschließlich auf im Ausland belegenen Servercomputern, so scheidet die Anwendung deutschen Rechts aus. Bei anderen Bildersuchmaschinenbetreibern mag dies jedoch anders sein. Findet die Speicherung

873 Im Ergebnis ebenso *Kubis*, ZUM 2006, 370 (378); *Lucke*, *Google* Buchsuche, S. 101; *Schricker/Loewenheim/Katzenberger*, Vor §§ 120 ff. Rn. 177.

874 Vgl. BGHZ 185, 291 (296) – *Vorschaubilder*.

auf in Deutschland belegenen Speichermedien statt, so ist deutsches Recht anwendbar.

Jedenfalls hinsichtlich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung ist jedoch deutsches Urheberrecht, also § 19a UrhG als Recht des Schutzlandes, anwendbar. Die Bildersuchdienste sind von Deutschland aus abrufbar und zudem erkennbar auf die Nutzung aus Deutschland ausgerichtet. Die Bildersuchdienste aller großen Suchmaschinen sind in deutscher Sprache verfügbar und unter einer deutschen Top-Level-Domain („.de“) abrufbar (etwa *www.bing.de/images* oder *images.google.de*). Zudem wird das Bildersuch-Angebot zunehmend in die „herkömmlichen“ Suchmaschinendienste integriert, so dass den Nutzern sogenannte *Universal Search*-Ergebnisse präsentiert werden, das heißt Listen, die sowohl Ergebnisse der Websuche als auch etwa solche der Bilder-, Landkarten- und Produktsuche enthalten.⁸⁷⁵ Die „Hauptsuche“, die die Bildersuche beinhaltet oder zumindest auf diese verweist, ist in aller Regel ebenfalls unter einer deutschen Top-Level-Domain zu erreichen (etwa *www.bing.de* oder *www.google.de*).

Aus denselben Gründen sind auch mögliche Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts nach deutschem Recht zu beurteilen.

II. Internationale Zuständigkeit

Durch die Feststellung des anwendbaren materiellen Rechts ist allerdings noch nicht entschieden, ob auch ein deutsches Gericht für dessen Anwendung zuständig ist. Eine selbständige und im Rahmen ihres Anwendungsbereichs gegenüber den Regelungen der ZPO vorrangige Regelung der in-

875 Dem Marktführer *Google* wird vorgeworfen, durch die Verknüpfung seiner Dienste im Rahmen des *Universal Search* die eigene Marktmacht im Suchmaschinenbereich zu missbrauchen und so sein Monopol auf andere Bereiche auszudehnen, insbesondere etwa auf den Markt für Stadtpläne und Landkarten. Entsprechende Beschwerden von Wettbewerbern wurden beim Bundeskartellamt eingereicht; vgl. *Wirtschaftswoche* vom 21.8.2010, „Neue Vorwürfe gegen Google“, abrufbar unter: <http://www.wiwo.de/unternehmen-maerkte/neue-vorwuere-gegen-Google-438976/> [zuletzt abgerufen am 26.5.2013]. Allgemein zu kartellrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Marktmacht des Marktführers *Google*, siehe etwa *Danckert/Mayer*, MMR 2010, 219 ff.; *Kühling/Gauß*, MMR 2007, 751 ff.; *Ott*, MMR 2006, 195 ff.; *ders.*, MMR-Aktuell 2010, 301459.

ternationalen Zuständigkeit enthält die am 1. März 2002⁸⁷⁶ in Kraft getretene EuGVVO.⁸⁷⁷ Zu den Zivil- und Handelssachen im Sinne der EuGVVO zählen auch zivilrechtliche Streitigkeiten über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte.⁸⁷⁸ Zeitlich ist die EuGVVO auf alle Klagen anwendbar, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden.⁸⁷⁹ Räumlich findet die EuGVVO auf alle Klagen Anwendung, bei denen der Beklagte – ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit – seinen (Wohn-)Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.⁸⁸⁰ Nicht erfasst sind daher reine Inlandssachverhalte oder Sachverhalte, bei denen der Beklagte keinen Sitz in der EU hat. Für alle diese nicht von der EuGVVO erfassten Sachverhalte bestimmt sich die internationale Zuständigkeit nach der ZPO. Bei Streitigkeiten wegen der Verletzung urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte kommt regelmäßig dem sogenannten Tatortgerichtsstand besondere Bedeutung zu. Nach § 32 ZPO beziehungsweise Art. 5 Nr. 3 EuGVVO besteht für unerlaubte Handlungen ein besonderer Gerichtsstand am Tatort der Handlung. Dem Tatortgerichtsstand kommt dabei eine doppelte Funktion als Regelung der örtlichen und der internationalen Zuständigkeit zu.⁸⁸¹ Für die Begründung der internationalen Zuständigkeit eines deutschen Gerichts ist es demnach erforderlich, dass eine Verletzungshandlung im Inland stattgefunden hat beziehungsweise schlüssig dargelegt wird.⁸⁸² Begehungsort der deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen wurde, oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde, also der Schaden entstanden ist.⁸⁸³ Für den Fall der Verletzung von Persönlichkeitsrechten hat der EuGH (zum Art. 5 Nr. 3 EuGVVO entsprechenden

876 Für Dänemark in Kraft getreten am 1.7.2007.

877 Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr. L 12 v. 16.1.2001, S. 1.

878 Vgl. Loewenheim/Walter, § 59 Rn. 167.

879 Siehe Art. 66 Abs. 1 EuGVVO.

880 Siehe Art. 2 Abs. 1, Art. 60 EuGVVO.

881 Vgl. BGH, GRUR 1978, 194 (195) – *profil*; BGHZ 184, 313 (316 f.) – *The New York Times*; Prütting/Gehrlein/Wern, ZPO, § 32 Rn. 13, 16; Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, § 32 Rn. 5 ff., jeweils m.w.N.

882 Vgl. BGHZ 184, 313 (317) – *The New York Times* m.w.N.

883 Vgl. BGHZ 132, 105 (110 ff.); Dreier/Schulze, Vor §§ 120 ff. Rn. 61.

Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ)⁸⁸⁴ zunächst vertreten, der gesamte durch die Rechtsverletzung entstandene Schaden könne – neben dem allgemeinen Gerichtsstand – nur vor dem Gericht des Ortes des ursächlichen Geschehens geltend gemacht werden.⁸⁸⁵ Diese Rechtsprechung hat der EuGH in jüngerer Zeit speziell für Internetsachverhalte fortgeschrieben beziehungsweise geändert. Auf Vorlage des Bundesgerichtshofs⁸⁸⁶ und des *Tribunal de Grande Instance de Paris*⁸⁸⁷ hat die *Große Kammer* des EuGH entschieden, Art. 5 Nr. 3 EuGVVO sei dahingehend auszulegen, dass im Falle einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Veröffentlichungen im Internet das mutmaßliche Opfer nicht nur bei den Gerichten des Mitgliedstaates, in dem der Urheber der im Internet veröffentlichten Inhalte niedergelassen ist, sondern auch in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Mittelpunkt der Interessen des Verletzten befindet, auf Ersatz des gesamten im EU-Gebiet entstandenen Schadens klagen könne.⁸⁸⁸ Dieser Ort entspreche im Allgemeinen dem gewöhnlichen Aufenthalt.⁸⁸⁹ Zur Begründung führt der EuGH aus, Internetveröffentlichungen könnten anders als Druckerzeugnisse, die gebietsabhängig verbreitet würden, von einer unbestimmten Zahl von Internetnutzern überall auf der Welt unmittelbar abgerufen werden. Die weltumspannende Verbreitung könne dabei zum einen die Schwere der Verletzungen von Persönlichkeitsrechten erhöhen. Zum anderen sei es nicht immer technisch möglich, diese Verbreitung sicher und zuverlässig für einen konkreten Mitgliedstaat zu quantifizieren und so den ausschließlich in diesem Mitgliedstaat verursachten Schaden zu beziffern.⁸⁹⁰ Schließlich könne das Gericht an dem Ort, an dem das mutmaßliche Opfer den Mittelpunkt seiner Interessen hat, die Auswirkungen einer

884 Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968.

885 Vgl. EuGH, Urt. v. 7.3.1995, C-68/93, Slg. 1995, I-415, Rn. 24 = GRUR Int. 1998, 298 (299) – *Fiona Shevill et al./ Presse Alliance SA*; ebenso für das Patentrecht LG Düsseldorf, GRUR Int. 1999, 455 (457) – *Schußfadengreifer*.

886 Siehe BGH, GRUR 2010, 261 – *www.rainbow.at*.

887 Siehe ABl. EU 2010, C 148/21.

888 Siehe EuGH, Urt. v. 25.10.2011, C-509/09 und C-161/10, ABl. EU 2011, C 370/09, Rn. 48, 52 = GRUR 2012, 300 (302) – *eDate Advertising GmbH./ X und Martinez./ MGN Ltd.*

889 Siehe EuGH, a.a.O., Rn. 49 – *eDate Advertising und Martinez*. Zum Problem der Bestimmung des in der EuGVVO nicht definierten und im europäischen Prozessrecht nicht abschließend konkretisierten Begriffs des „gewöhnlichen Aufenthaltsortes“ siehe Hess, JZ 2012, 189 (191 f.); Spindler, AfP 2012, 114 (117).

890 Siehe EuGH, a.a.O., Rn. 45 f. – *eDate Advertising und Martinez*.

Internetveröffentlichung auf dessen Persönlichkeitsrechte auch am besten beurteilen.⁸⁹¹ Einschränkung hält der EuGH allerdings fest, der Betreiber einer Webseite, für die die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG gelte, dürfe jedoch bei einer Klage in dem Staat, in dem der Geschädigte seinen Interessenmittelpunkt habe, keinen strengeren Anforderungen unterworfen werden als in seinem Sitzmitgliedstaat.⁸⁹²

Dem (mutmaßlich) Verletzten bietet sich somit nun bei Online-Sachverhalten eine weitreichende Wahlmöglichkeit: Er hat die Wahl zwischen einer Klage auf Ersatz aller Schäden am Beklagtensitz, auf nationale Teilschäden beschränkten Einzelklagen in jedem Mitgliedstaat, „in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war“, und einer Klage auf Ersatz des gesamten Schadens an seinem eigenen Interessenmittelpunkt, also seinem gewöhnlichen Aufenthalt oder gegebenenfalls beruflichen Tätigkeitsort.⁸⁹³ Auch wenn der EuGH dies in seinem Urteil nicht ausdrücklich ausführt, gilt die Gerichtszuständigkeit am gewöhnlichen Aufenthaltsort konsequenterweise nicht nur für Schadensersatzklagen, sondern auch für Unterlassungsklagen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.⁸⁹⁴

Die Entscheidung wirft die Folgefrage auf, ob sich diese für Verletzungen des Persönlichkeitsrechts entwickelte Rechtsprechung auf das Immaterialgüterrecht, im hier interessierenden Zusammenhang also auf Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts und Verletzungen der urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechte durch Internetdelikte, übertragen lässt. Das Urteil lässt insoweit unterschiedliche Interpretationen zu. Erblickt man das entscheidende Begründungselement der EuGH-Entscheidung in der Ubiquität der Internetinhalte, so ließe sich folgern, dass die vom EuGH entwickelten Zuständigkeitsregeln auch für alle anderen Internetdelikte – unabhängig vom konkret verletzten Recht – gelten müssten, da die weltweite Abrufbarkeit allen Verletzungshandlungen im Internet gemein ist. Es erscheint jedoch fraglich, ob eine so weitreichende Wende

891 Siehe EuGH, a.a.O., Rn. 48 – *eDate Advertising und Martinez*.

892 Siehe EuGH, a.a.O., Rn. 68 – *eDate Advertising und Martinez*.

893 Vgl. *Heinze*, EuZW 2011, 947 (949), der deshalb zu dem Schluss kommt, die Zuständigkeitsordnung komme nun für den Verletzten „der besten aller Welten nahe“.

894 Siehe *Hess*, JZ 2012, 189 (191) mit dem Hinweis, dass auch die Vorlage des BGH im Ausgangsverfahren eine Unterlassungsklage betraf; ebenso *Spindler*, AfP 2012, 114 (117).

in der europäischen Zuständigkeitsordnung tatsächlich mit der Entscheidung bezweckt war.⁸⁹⁵ Im Kern ging es hier um den effektiven Schutz des Persönlichkeitsrechts, der gerade durch das Internet vor besondere Herausforderungen gestellt wird. So hat der EuGH maßgeblich mit der durch die Ubiquität der Internetinhalte drohenden besonderen Schwere der Persönlichkeitsrechtsverletzungen⁸⁹⁶ und den damit verbundenen Schwierigkeiten der konkreten Schadensbeziehung argumentiert. Diese Argumente lassen sich nicht deckungsgleich auf die Verletzung anderer Rechte im Internet, insbesondere auch nicht auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten, übertragen. Zwar sind auch andere Rechtsverletzungen, wenn sie im Internet erfolgen, weltweit abrufbar. Sie wiegen jedoch in aller Regel nicht so schwer wie eine in diesem Medium erfolgte Persönlichkeitsverletzung, die – wenn sie einmal geschehen ist – kaum effektiv zu beschränken und dauerhaft zu beseitigen oder gutzumachen ist. Auch hinsichtlich der Bezifferung eines Schadens stellen Internetsachverhalte die Verletzten im Falle von Immaterialgüterrechtsverletzungen nicht vor vergleichbare Schwierigkeiten wie im Falle von Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Gegen eine Ausdehnung des „fliegenden Gerichtsstands“ auf sonstige Sachverhalte spricht schließlich auch der Gleichlauf zwischen der EuGVVO und der Rom II-Verordnung, die bei Immaterialgüterrechtsdelikten vom klassischen Territorialitätsverständnis ausgeht, so dass hier nach wie vor das Schutzlandprinzip greift.⁸⁹⁷

Anders könnte sich die Situation jedoch hinsichtlich der Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten darstellen. Auf diese Fälle lassen sich sowohl das Argument der Ubiquität der Internetinhalte als auch die weiteren Besonderheiten von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts deutlich eher übertragen. Hier ähnelt die Interessenlage – jedenfalls bei schwerwiegenden Eingriffen in das Urheberpersönlichkeitsrecht, die geeignet sind, die Reputation des Urhebers erheblich zu beeinträchtigen – der vom EuGH in der Entscheidung *eDate Advertising und Martinez*⁸⁹⁸ beurteilten Interessenlage bei der Verletzung des allgemeinen Persönlich-

895 So auch *Heinze*, EuZW 2011, 947 (950).

896 *Hess*, JZ 2012, 189 (191) weist insofern zu Recht darauf hin, dass der EuGH nicht etwa (neutral) vom „Verletzten“, sondern explizit vom „Opfer einer mittels des Internet begangenen Persönlichkeitsverletzung“ spricht.

897 So auch *Heinze*, EuZW 2011, 947 (950); *Spindler*, AfP 2012, 114 (118).

898 EuGH, Urt. v. 25.10.2011, C-509/09 und C-161/10, ABl. EU 2011, C 370/09 = GRUR 2012, 300 – *eDate Advertising GmbH./ X und Martinez./ MGN Ltd.*

keitsrechts. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der EuGH – im Falle einer entsprechenden Vorlagefrage – mit einer der Entscheidung *eDate Advertising und Martinez* vergleichbaren Argumentation auch für solche Sachverhalte eine weitgehende Wahlfreiheit des (mutmaßlich) Verletzten hinsichtlich des Gerichtsstands statuieren würde.

Für das Vervielfältigungsrecht bedeutet dies, dass eine Verfolgung grundsätzlich am Ort der Herstellung des Vervielfältigungsstückes erfolgen muss.⁸⁹⁹ Hinsichtlich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG und einer möglichen Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten etwa durch die Entstellung eines Werkes lässt sich hingegen bei Internetsachverhalten aufgrund der weltweiten Verfügbarkeit der Werke die internationale Zuständigkeit nicht so klar bestimmen. Als zuständigkeitsbegründender Tatort im Sinne des § 32 ZPO beziehungsweise Art. 5 Nr. 3 EuGVVO kommt diesbezüglich nämlich nicht nur der Ort in Betracht, an dem das Werk in das Internet eingestellt wurde, sondern grundsätzlich jeder Ort, an dem das Werk oder der Werkteil abgerufen werden kann.⁹⁰⁰ Im Falle der Online-Verfügbarkeit eines Werkes ließe sich somit letztlich eine Zuständigkeit an jedem Ort begründen, an dem ein Internetzugang besteht und somit ein Aufruf der Internetseite möglich ist.⁹⁰¹ Einschränkend ist von den Gerichten – ähnlich wie bei der Bestimmung des anwendbaren Rechts – mehrfach darauf abgestellt worden, ob es sich im konkreten Fall um eine *bestimmungsgemäße* Abrufbarkeit handle, also eine tatsächliche Ausrichtung auf eine bestimmte Rechtsordnung bestehe.⁹⁰² Um einem übermäßig weiten Ausufern der Zuständigkeiten Einhalt zu gebieten, erscheint dies als sinnvolle Einschränkung. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte wegen der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung ist somit jeden-

899 Vgl. Dreier/*Schulze*, § 105 Rn. 15; Fromm/Nordemann/*J.B.Nordemann*, § 105 Rn. 8; Schricker/Loewenheim/*Wild*, § 105 Rn. 9.

900 Vgl. Schricker/Loewenheim/*Katzenberger*, Vor §§ 120 ff. Rn. 172.

901 Vgl. Dreier/*Schulze*, § 105 Rn. 9; Fromm/Nordemann/*J.B.Nordemann*, § 105 Rn. 10; Loewenheim/*Walter*, § 58 Rn. 133; Schricker/Loewenheim/*Wild*, § 105 Rn. 9. Zu den mit diesem sog. „fliegenden Gerichtsstand“ verbundenen Problemen siehe statt vieler *Schack*, MMR 2000, 135.

902 So bezüglich der Abrufbarkeit von *Thumbnails* ausdrücklich BGHZ 185, 291 (295) – *Vorschaubilder*; LG Hamburg, GRUR-RR 2004, 313 (314); LG Hamburg, ZUM 2009, 315 (317 f.). Allgemein hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Abrufbarkeit bestimmter Internetseiten auch BGHZ 167, 91 (98 f.) – *Arzneimittelwerbung im Internet*; OLG Köln, GRUR-RR 2008, 71 – *Internet-Fotos*.

falls dann zu bejahen, wenn eine ein Ausschließlichkeitsrecht verletzende Werknutzung in Deutschland möglich ist und eine Einzelfallbetrachtung einen zusätzlichen Bezug zu Deutschland ergibt, so dass eine bestimmungsgemäße Abrufbarkeit vorliegt.

1. Google Buchsuche

Da die Digitalisierung der Bücher für die *Google* Buchsuche – mit Ausnahme der von der Bayerischen Staatsbibliothek zur Verfügung gestellten *gemeinfreien* Werke – nach Angaben von *Google* nicht in Deutschland, sondern in den USA und in einigen weiteren Ländern erfolgt, scheidet für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Vervielfältigungsrechts des § 16 UrhG eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach § 32 ZPO aus.⁹⁰³ Würden hingegen – etwa zum Zwecke der schnelleren Abrufbarkeit – Vervielfältigungsstücke der beim Scannen und Digitalisieren erstellten Bild- und Textdateien auf in Deutschland belegenen Server abgespeichert, so wäre die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte wegen Verletzung des Vervielfältigungsrechts gegeben.⁹⁰⁴

Hinsichtlich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung lässt sich hingegen die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründen. Die digitalisierten Buchinhalte beziehungsweise Auszüge aus den Büchern in Form von *Snippets* werden jedem Nutzer auf seine Anfrage angezeigt. Ein Abruf ist somit grundsätzlich von jedem beliebigen

903 Im Ergebnis ebenso *Kubis*, ZUM 2006, 370 (377); Schricker/Loewenheim/*Katzenberger*, Vor §§ 120 ff. Rn. 177. Denkbar wäre zudem grundsätzlich auch eine Anknüpfung an den allgemeinen Gerichtsstand von *Googles* deutscher Tochtergesellschaft, der *Google Germany GmbH*. Nach §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO wäre dies Hamburg als Sitz der Gesellschaft. Dies erscheint allerdings im Ergebnis nicht vielversprechend, da ein solches Vorgehen voraussetzen würde, dass es sich bei der Verletzung um eine solche der beklagten Gesellschaft selbst handelt bzw. die Verletzung der Muttergesellschaft dieser zugerechnet werden müsste; vgl. Prütting/Gehrlein/*Wern*, ZPO, § 17 Rn. 12. Dies erscheint bzgl. der Verletzung des Vervielfältigungsrechts durch das Scannen und Digitalisieren der Werke in den USA durch *Google, Inc.* eher unwahrscheinlich.

904 Bekannt ist, dass *Google* aus Gründen der Sicherheit, Stabilität und Abrufgeschwindigkeit seiner Dienstleistungen weltweit Rechenzentren betreibt. Die genauen Standorte der Rechenzentren sind jedoch streng geheim, so dass der Nachweis einer solchen auf einem deutschen Server hinterlegten Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes wohl kaum zu erbringen ist.

gen Ort (in Deutschland) möglich, an dem ein Internetanschluss zur Verfügung steht. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, dass es sich dabei um eine bestimmungsgemäße Abrufbarkeit handelt, wie sie teilweise einschränkend gefordert wird. Der Buchsuche-Dienst umfasst (auch) deutsche Bücher, wird in deutscher Sprache angeboten und ist nicht zuletzt unter einer deutschen Top-Level-Domain („.de“) zu erreichen. Da die Dienstleistung erkennbar (auch) auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet ist, können deutsche Gerichte somit bei Streitigkeiten über die Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung durch die *Google* Buchsuche – ebenso wie bei Streitigkeiten wegen der Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten, die insofern gleich zu behandeln sind – international zuständig sein.⁹⁰⁵

2. Thumbnails

Erfolgt die Erstellung und Speicherung der verkleinerten Vorschaubilder für den späteren Abruf nicht in Deutschland, sondern – wie etwa im Falle von *Google* – in den USA oder anderen Ländern, so scheidet für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechts gemäß §§ 16, 23 S. 1 UrhG eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach § 32 ZPO aus. Werden die *Thumbnails* hingegen auf in Deutschland belegenen Server abgespeichert, etwa um deren schnelle und sichere Abrufbarkeit zu gewährleisten, so ist die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte wegen Verletzung des Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechts begründet.

Ebenso wie bei der *Google* Buchsuche lässt sich jedoch jedenfalls hinsichtlich der Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und möglicher Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts durch die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in *Thumbnail*-Form die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründen. Die Werke werden jedem Nutzer auf seine Anfrage hin in Form kleiner Vorschaubilder angezeigt. Ein Abruf ist somit grundsätzlich von jedem beliebigen Ort (in Deutschland) möglich, an dem ein Internetanschluss zur Verfügung steht. Aufgrund der gezielten Ausrichtung der Dienstleistung „Bildersuche“ auf

905 Im Ergebnis ebenso Schricker/Loewenheim/Katzenberger, Vor §§ 120 ff. Rn. 177.

deutsche Nutzer ist auch nicht daran zu zweifeln, dass es sich dabei um eine bestimmungsgemäße Abrufbarkeit handelt, wie sie teilweise einschränkend gefordert wird.

E. Zusammenfassung für das deutsche Recht

Die Untersuchung der urheberrechtlichen Probleme der Werknutzung im Rahmen der *Google* Buchsuche und in Form von *Thumbnails* bei der Bildersuche hat exemplarisch gezeigt, dass das deutsche Urheberrecht regelmäßig an seine Grenzen stößt, wenn es mit neuen Geschäftsmodellen und auf diesen basierenden innovativen Nutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke konfrontiert ist. Eingriffe in die ausschließlichen Verwertungsrechte des Urhebers lassen sich im Rahmen des starren Schranken kataloges entweder gar nicht oder nur mit erheblichem und teilweise dogmatisch äußerst zweifelhaftem Begründungsaufwand rechtfertigen. Neben den Problemen bei der Rechtfertigung von Eingriffen in die ausschließlichen Verwertungsrechte und der mit diesen Problemen einhergehenden nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit, stellen jedoch gerade auch die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen, deren Schutz in Deutschland und Kontinentaleuropa besonders ausgeprägt ist, eine wesentliche Hürde für diese Geschäftsmodelle dar, da eine Rechtfertigung von Eingriffen in diese anhand von Schrankenbestimmungen grundsätzlich ausscheidet und unter strengen Voraussetzungen allenfalls eine Einwilligung in Betracht kommt. Flexiblere Schrankenregelungen, die idealerweise auch in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht für mehr Klarheit sorgen, können hier Abhilfe schaffen.